

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Erlöschen der Auswanderungsagentur Im Obersteg & Cie. in Basel.

Am 1. Januar 1921 ist das Patent der Herren **Johann Im Obersteg** und **Charles Im Obersteg**, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur **Im Obersteg & Cie.** in Basel, erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur **Im Obersteg & Cie.** in Basel deponierte Kautions geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 31. Dezember 1921 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 10. Februar 1921.

(2.).

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Verpfändungsgesuch einer Dampfschiffsgesellschaft.

Die **Zürcher Dampfbootgesellschaft** in **Zürich-Wollishofen** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden:

- a. die sämtlichen der Schifffahrt auf dem Zürchersee dienenden Grundstücke, mit Einschluss der Gebäude, Schiffswerften, Docks, Hafen- und Landungsanlagen;
- b. den gesamten Schiffspark und dessen Ausrüstung, die gesamte Ausrüstung der Docks, Werften, Werkstätten, Hafen- und Landungsanlagen, sowie das gesamte übrige zum Betrieb und Unterhalt gehörende Material

im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen in der Höhe von **Fr. 200,000** im II. Range zu verpfänden zur Sicherstellung eines durch teilweise Umwandlung ihres Aktienkapitals neugeschaffenen Obligationenkapitals von **Fr. 240,000**.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekanntgemacht unter Ansetzung einer mit dem 27. März 1921 ablaufenden Frist zur Erhebung allfälliger Einsprachen, welche dem eidg. Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 24. Februar 1921.

(2.)

Der Sekretär.
des eidg. Eisenbahndepartements:
Dr. Leimgruber.

Appenzellerbahn in Herisau.

Nachlassverfahren.

Einladung zur Versammlung der Prioritätsaktionäre.

Die Prioritätsaktionäre der Appenzellerbahn werden hiermit zur Teilnahme an der auf **Donnerstag, den 31. März 1921** angesetzten Versammlung der Prioritätsaktionäre eingeladen, um über die im Nachlassverfahren vorgeschlagene Umwandlung der Prioritätsaktien in Stammaktien zu beschliessen. Die Verhandlungen finden im Gemeinderatssaal (Gemeindehaus) in Herisau statt und beginnen um **11 Uhr vormittags**.

Die Prioritätsaktionäre haben ihre Titel bis spätestens 28. März 1921 bei einer der Filialen des Schweiz. Bankvereins in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder bei der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank in Herisau zu deponieren. Sie werden dagegen von der Depositenstelle eine Quittung erhalten, die als Stimmrechtsausweis dient.

Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen der Vertretenen ist eine **ausdrückliche** Ermächtigung erforderlich.

Zur gültigen Annahme des Antrages der Unternehmung ist die Zustimmung der Mehrheit der ihr Stimmrecht ausübenden Prioritätsaktionäre, die auch mehr als die Hälfte des gesamten Prioritätsaktienkapitals repräsentieren, notwendig.

Zustimmungserklärungen können auch binnen 30 Tagen nach der Versammlung noch schriftlich abgegeben werden, jedoch erst

nach vorheriger Deposition der Aktien bei einer der obgenannten Depositenstellen.

Prioritätsaktionäre, die eine Erklärung weder an der Versammlung, noch binnen der Nachfrist abgeben, werden bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei Berechnung des Aktienkapitals als ablehnend betrachtet.

Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schätzer, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Prioritätsaktionäre vom 11. März 1921 an beim Betreibungsamt Herisau zur Einsicht auf.

St. Gallen, den 10. März 1921.

(2.).

Der vom schweizerischen Bundesgericht
bestellte Sachwalter:

Z. G. 203

Dr. W. Wegelin.

Appenzellerbahn in Herisau.

Nachlassverfahren.

Einladungen zu den Gläubigerversammlungen.

Die Gläubiger folgender Anleihen:

4 $\frac{1}{2}$ % Obligationenanleihen I. Hypothek im Betrage von	Fr. 1,250,000 (I. Gruppe)
4 $\frac{1}{2}$ % Obligationenanleihen I. Hypothek im Betrage von	„ 450,000 (II. „)
4 % Obligationenanleihen II. Hypothek im Betrage von	„ 950,000 (III. „)

sowie die **Kurrentgläubiger** (IV. Gruppe) der Appenzellerbahn, deren Forderungen am 8. Juli 1920 noch ausstanden und nicht gemäss Art. 52 des B. G. über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 privilegiert sind, werden hiermit zur Teilnahme an den Gläubigerversammlungen auf

Donnerstag, den 31. März 1921

im Gemeinderatssaal (Gemeindehaus) in Herisau eingeladen.

Die Verhandlungen beginnen um **2 Uhr nachmittags** mit der Erläuterung des Nachlassvertrages durch den Sachwalter und die Vertreter der Unternehmung. Hierzu sind die Gläubiger sämtlicher Gruppen eingeladen. Die Verhandlungen mit den einzelnen Gruppen und die Abstimmungen finden statt:

- für die Gruppe I (Gläubiger des Obligationenanlehens I. Hypothek im Betrage von Fr. 1,250,000) um 3 Uhr,
- für die Gruppe II (Gläubiger des Obligationenanlehens I. Hypothek im Betrage von Fr. 450,000) um 3¹/₂ Uhr,
- für die Gruppe III (Gläubiger des Obligationenanlehens II. Hypothek im Betrage von Fr. 950,000) um 4 Uhr,
- für die Gruppe IV *a* (Kurrentgläubiger und nicht vollgedeckte Pfandgläubiger des allgemeinen Zivilrechts mit Forderungen über Fr. 250) um 4¹/₂ Uhr,
- für die Gruppe IV *b* (Kurrentgläubiger mit Forderungen unter Fr. 250) um 5 Uhr.

Die Obligationäre der Anleihen I. und II. Hypothek haben ihre Titel bis spätestens 28. März 1921 dem Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank in Herisau einzusenden, von der sie dagegen eine Quittung erhalten werden, die als Stimmrechtsausweis dient.

Von den teilnahmeberechtigten Kurrentgläubigern haben nur diejenigen Stimmrecht, welche ihre Forderung auf die Aufforderung des Sachwalters vom 14. Juli 1920 hin rechtzeitig, d. h. bis zum 21. August 1920, angemeldet haben. Sie erhalten Ausweiskarten beim Eintritt in das Versammlungslokal.

Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen des Vertretenen ist eine **ausdrückliche** Ermächtigung erforderlich.

Zur gültigen Annahme des vorgeschlagenen Nachlassvertrages ist die Zustimmung aller Gruppen notwendig. Die Gruppen I, II, III und IV *a* werden als zustimmend betrachtet, wenn die Anträge mindestens zwei Dritteile der Stimmen der ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger und zwei Dritteile der Forderungen in jeder Gruppe auf sich vereinigen. In Gruppe IV *b* genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden und der Forderungen der Gruppe.

Zustimmungserklärungen können auch **binnen 30 Tagen** nach der Versammlung der Gruppe noch schriftlich abgegeben werden, jedoch von den Anleihegläubigern auch erst nach vorheriger Deposition ihrer Titel beim Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder bei der Appenzell-Ausser-rhodischen Kantonalbank in Herisau.

Wer eine Erklärung weder an der Gruppenversammlung, noch binnen der Nachfrist abgibt, wird bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei den Forderungen als ablehnend betrachtet.

Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schätzer, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis, das Verzeichnis der stimmberechtigten Forderungen und Gläubiger und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Gläubiger vom 11. März 1921 an beim Betreibungsamt Herisau zur Einsicht auf.

St. Gallen, den 10. März 1921. (2.)

Der vom schweizerischen Bundesgericht
bestellte Sachwalter:

Z. G. 204

Dr. W. Wegelin.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Lieferung von Postsäcken.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf der hiernach angeführten Sorten von Postsäcken:

1. 2500 Säcke der Grösse I (für den Inlandsverkehr);
2. 3500 " " " III (für den Inlandsverkehr);
3. 3500 " " " IV (für den Inlandsverkehr);
4. 500 Zeitungssäcke der Grösse III mit Handgriff;
5. 5000 Wertsäcke.

Die Inlandsäcke sind mit der einseitigen Aufschrift „Post“, die Wertsäcke innen und aussen mit der Aufschrift „Schweiz, Postes suisses, Svizzera“ zu zeichnen. Die Zeitungssäcke erhalten keine Aufschrift.

Auf der Innenseite der Säcke sind die Firma des Lieferanten und die Jahrzahl 1921 mittels Stempels anzubringen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1921
Date	
Data	
Seite	390-394
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 867

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.